

- Hauptamt -

An Amt/Abt.

Ausschnitt aus

Nr. 47 vom

**Stadt Attendorf
- Bauverwaltungsamt -**

Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 1a „Neu-Listernohl“
hier: Schlußbekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 4. Februar 1991 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 372), sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 4. Februar 1991 mit nachstehendem Inhalt als Satzung beschlossen:

Im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wird die auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 318, festgesetzte überbaubare Fläche nach Osten hin um ca. 83 qm erweitert, um auf dieser Fläche einen Wohnhausanbau in versetzter Form zu errichten.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich zwischen den Straßen Fuchsring/Spechtstraße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 318.

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch Verfügung vom 11. Februar 1991, Az.: 35.2.1-2.4-91, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ liegt mit Begründung vom 4. 2. 1991 vom Tage der Veröffentlichung ab bei der Stadt Attendorf - Bauverwaltungsamt - in Attendorf, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorf, 5952 Attendorf, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen; sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorf gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB betreffend die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und das Inkrafttreten der Bauleitplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorf, 18. Februar 1991